

Gemeinde Umkirch
Az.: 042.50

Information zur Datenerhebung in Kindergartenangelegenheiten

Gemeinde	Umkirch
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Walter Laub
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) datenschutzbeauftragter@umkirch.de
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 6 Kindergartengesetz, § 9 der Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung, §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) erhoben und gespeichert.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab der Anmeldung eines Kindes gespeichert. Daten zu Kindern und Geschwisterkindern werden 1 Jahr nach dem Ende des Kindergartenbesuchs, Gebührenbescheide nach 10 Jahren gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (KDRS bzw. IT4U) verarbeitet. Die Daten zu Gebührenhöhe und -pflichtigen werden an die Gemeindekasse weitergegeben.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, damit die Gemeinde die zur ordnungsgemäßen Betreuung des Kindes und zur Gebührenabrechnung benötigten Daten hat. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist eine Anmeldung des Kindes für eine Betreuungseinrichtung nicht möglich.